Tennisclub Dorheim

Der familienfreundliche Tennisverein in der Wetterau!

Tennisclub 1980 Dorheim e.V.

Vereinssatzung

Fassung vom März 2017

Tennisclub Dorheim

Der familienfreundliche Tennisverein in der Wetterau!

Vereinssatzung

§1 Name und Sitz

1) Der am 17. Juli 1980 gegründete Verein führt den Namen „Tennisclub 1980 Dorheim“ e.V. (kurz: TCD) und hat seinen Sitz in 61169 Friedberg-Dorheim.
2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg unter der Registernummer 555 eingetragen.
3) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
4) Die Vereinsfarben sind rot und weiß.

§ 2 Vereinszweck

1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Jugend- und Nachwuchssports sowie des Breiten- und Freizeitsports in allen Altersklassen.
2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der Abgabenordnung.
3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4) Jedes Amt im Verein ist für Frauen und Männer gleichermaßen zugänglich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.
2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit (bis max. zum gesetzlichen Freibetrag) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Beträge darüber hinaus bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Tennisclub 1980 Dorheim e.V., Kuhweidweg 13, 61169 Friedberg-Dorheim info@tc-dorheim.de / www.tc-dorheim.de

§ 4 Geschäftsjahr

1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereins sind
   a. Erwachsene,
   b. Jugendliche (14 – 17 Jahre),
   c. Kinder (unter 14 Jahre) und
   d. Ehrenmitglieder.

2) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 15 Jahre Mitglied des Vereins sind.
4) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
5) Die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
6) Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, kann der Vorstand Warnungen, Verweise oder Sperren aussprechen.
7) Durch den Vorstand können, nach Anhören der Betroffenen zum Sachverhalt, Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar
   a. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
   b. wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seinem Zweck und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderem Maße die Belange des Sports schädigen,
   c. wegen Nichtbezahlung angemahnter finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein,
   d. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
   e. wegen unehrenhaften Verhaltens.
8) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausschlussverfahren dem Mitglied bekannt gegeben wird, ruhen die

Tennisclub 1980 Dorheim e.V., Kuhweidweg 13, 61169 Friedberg-Dorheim info@tc-dorheim.de / www.tc-dorheim.de

Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vereinsvorstand zurückzugeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet
   a. durch Austritt, der nur schriftlich mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Jahresende zulässig ist,
   b. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
      i. 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
      ii. sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
   c. durch Ausschluss (siehe § 5, Ziffer 7) oder
   d. durch Tod.
2) Mit dem Austritt erlöschen Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied nicht. Diese sind bis spätestens zum Ende der Mitgliedschaft zu begleichen.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

1) Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und - ab dem 16. Lebensjahr - an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Ab dem 18. Lebensjahr können sie auch gewählt werden.
2) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
3) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet
   a. die Vereinssatzung anzuerkennen und die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen,
   b. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren,

c. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten, Folge zu leisten,

d. die Beiträge pünktlich zu zahlen,

e. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und

f. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Arbeitsstunden zu leisten. Befreit werden können auf Antrag und mit Zustimmung des Vorstandes Mitglieder mit langen und schweren Krankheiten oder Mitglieder mit besonderen familiären Belastungen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

§ 10 Organe des Vereins

1) Organe des Vereins sind

a. der Vorstand (s. §11)

b. die Mitgliederversammlung (s. §12)

§ 11 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus

a. der 1. Vorsitzenden oder dem 1. Vorsitzenden,

b. der 2. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden,

c. der Kassiererin oder dem Kassierer,

d. der Sportwartin oder dem Sportwart,

e. der Jugendwartin oder dem Jugendwart,

f. 2 Schriftführerinnen oder Schriftführern und

g. 2 Beisitzerinnen oder Beisitzern.

2) Die Mitgliederversammlung kann über die Erweiterung des Vorstandes um 1 weitere Beisitzerin oder 1 weiteren Beisitzer abstimmen. Diese Abstimmung muss vor der Wahl der Beisitzer erfolgen.

3) Vorstandsmitglieder können nicht mehrere Vorstandsämter im Verein ausüben.

4) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein.

5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende, die 2. Vorsitzende / der 2. Vorsitzende und die Kassiererin / der Kassierer. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen.

8) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen.

9) Der Vorstand sollte monatlich, mindestens jedoch an 6 Terminen pro Jahr, zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

10) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

11) Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 12 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

2) Die Mitgliederversammlung soll alljährlich im 1. Quartal stattfinden. Die Einberufung muss schriftlich (postalisch oder per E-Mail) spätestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:

   a. Jahresbericht des Vorstandes,

   b. Bericht der Jugendversammlung gemäß §15,

   c. Bericht der Kassenprüfer,

   d. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,

   e. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer gemäß §13.1 und

f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, die bei der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden schriftlich vor der Versammlung eingereicht werden müssen.

3) Die Kommunikation im Verein kann in Textform auch mittels elektronischer Medien erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

7) Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar.

8) Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Bei mehreren Kandidaten kann auf Antrag eine geheime Wahl erfolgen. Mitglieder, die bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn hierzu ihre Zustimmung dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

9) Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden.

10) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass von der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem Schriftführer(in) zu unterschreiben ist.

§ 13 Kassenprüferinnen / Kassenprüfer

1) Es sind immer 2 Kassenprüferinnen / Kassenprüfer im Amt. Jährlich erfolgt auf der Mitgliederversammlung die Neuwahl einer Kassenprüferin / eines Kassenprüfers für jeweils 2 Jahre. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

2) Den Kassenprüferinnen / Kassenprüfern obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind in kürzeren Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach dem Jahresabschluss, durchzuführen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

3) Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 14 Ausschüsse

1) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist die/der 1. Vorsitzende, die/der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Mitglied übertragen kann.

§ 15 Jugendabteilung

1) Vor jeder Mitgliederversammlung kann eine Jugendversammlung aller Mitglieder unter 18 Jahren stattfinden.

2) Weitere Jugendversammlungen können einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist.

3) Die auf der Jugendversammlung erarbeiteten Punkte werden der Mitgliederversammlung vorgetragen.

§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht im Verein.

2) Details regelt die separate Datenschutzvereinbarung des Vereins.

3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem

Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 17 Auflösung

1) Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.
2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Stadt Friedberg. Durch die Stadt Friedberg, im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat des Stadtteils Dorheim, ist es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 24. März 2017 in Dorheim beschlossen.

Tennisclub 1980 Dorheim e.V., Kuhweidweg 13, 61169 Friedberg-Dorheim info@tc-dorheim.de / www.tc-dorheim.de